
VORPRAKTIKUM (SPO § 40 – ARTB)

Voraussetzung für die Zulassung:

zum Studium ist ein Vorpraktikum von 3 Monaten, es sei denn, dass die Hochschulzugangsberechtigung von einem einschlägigen beruflichen Gymnasium erteilt wurde. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf der fachlich einschlägigen Berufsfelder oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann das Vorpraktikum bis zum Ende des 3. Semesters nachgeholt werden. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

Das Vorpraktikum hat folgende Ausbildungsinhalte:

Im Vorpraktikum sollen die künftigen Studierenden Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen in Planung und Ausführung von Bauvorhaben kennen lernen. Möglichst ohne Unterbrechung sind abzuleisten

- 1.) zwei Monate auf einer Baustelle des Hochbaus bei einem Unternehmen des Bau- oder Ausbaugewerbes in den Tätigkeitsfeldern: Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Zimmerer und Schreiner.
- 2.) ein Monat in einem Architekturbüro eines in der Architektenkammer eingetragenen Architekten oder in einer gleichwertigen öffentlichen Einrichtung bzw. einer Einrichtung der gewerblichen Wirtschaft, sofern ein in der Architektenkammer eingetragener Architekt für die Ausbildung verantwortlich ist.

Wird das Büropraktikum außerhalb des Landes Baden-Württemberg abgeleistet, ist mit dem Praktikantenzugnis die Eintragsnummer des Architekten in der dortigen Architektenliste anzugeben.

Prof. Meissner
Vorsitzender Prüfungsausschuss